

### *Konkrete Normenkontrolle*

der Verordnungsprüfung den Antrag des Gerichts an den Staatsgerichtshof generell von der Voraussetzung abhängig macht, dass im Verfahren die Verfassungswidrigkeit des anzuwendenden Gesetzes beziehungsweise die Verfassungs-, Gesetz- oder Staatsvertragswidrigkeit der anzuwendenden Verordnung behauptet wird,<sup>314</sup> ist der bis anhin geltenden, differenzierenden gesetzlichen Regelung durchaus ein tieferer Sinn abzugewinnen. Sie lässt sich bei näherem Hinsehen auch argumentativ rechtfertigen. Denn dem Landtag kommt nach den Worten des Staatsgerichtshofes aufgrund der direkten Volkswahl seiner Mitglieder "höchste demokratische Legitimation" zu, so dass sich das Verfassungsgericht gegenüber dem Gesetzgeber stärker als bei der Überprüfung von Einzelakten Zurückhaltung auferlegen müsse.<sup>315</sup> Wenn nun in der Form der "Behauptung" nach wie vor eine zusätzliche Hürde für die Zulässigkeit des Prüfungsantrages von Gesetzen an den Staatsgerichtshof ins Staatsgerichtshofgesetz eingebaut bliebe, so entspräche dies einer solchen Vorstellung. Der demokratische Gedanke und der Grundsatz der Gewaltenteilung sind die massgeblichen Gesichtspunkte, die eine solche gesetzliche Regelung verständlich machen können. Gesetze sind von Verfassungs wegen dem fakultativen Referendum unterstellt, Verordnungen nicht. Es ist der Respekt vor dem Gesetzgeber, der die Kontrolle der Gesetze auf ihre Verfassungsmässigkeit durch den Staatsgerichtshof hier verfahrensrechtlich etwas in den Hintergrund treten lässt.<sup>316</sup>

Wenn sich der Verfassungsgeber in Art. 104 Abs. 2 der Verfassung nicht dem System der zentralisierten Normenkontrolle beim Staatsgerichtshof verschrieben hätte, würde es durchaus auch ins Bild dieser Erwägungen von der "Autorität" des Gesetzes beziehungsweise Gesetzgebers passen, wenn gegenüber einem Gesetz eine Verordnung einer stärkeren Verfassungs- und Gesetzeskontrolle unterstellt würde, wie es in der zwischenzeitlich vom Staatsgerichtshof aufgehobenen Stammfassung<sup>317</sup> von

<sup>314</sup> Art. 17 und 19 des noch nicht sanktionierten Staatsgerichtshof-Gesetzes.

<sup>315</sup> StGH 1993/3, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 37 (38).

<sup>316</sup> Vgl. zum Verständnis über die Rollenverteilung zwischen Gerichten und politischen Organen in der Schweiz Walter Haller, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, S. 470. Zu den Bestrebungen nach einem Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz siehe Heinrich Koller, Leitvorstellungen für die Totalrevision des OG, S. 111 ff., und Yvo Hangartner, Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 1013 ff.

<sup>317</sup> Diese lautete: "Unberührt bleibt die Aufhebung einer Verordnung durch die Beschwerdeinstanz im Aufsichtswege."